## Verein zur Förderung der Angewandten Informatik

der FH Erfurt Der Vorstand Postfach 45 01 55 99051 Erfurt

#### BEITRAGSORDNUNG

des

Vereins zur Förderung der Angewandten Informatik der FH Erfurt

## § 1

#### Grundlage

- Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins zur Förderung der Angewandten Informatik der FH Erfurt in der Fassung vom 01.07.2008, insbesondere deren § 7 Absatz
- 2. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 01.07.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

#### § 2

# Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder beträgt jährlich
  - a) EUR 105,- für juristische Personen,
  - b) EUR 25,- für natürliche Personen und
  - c) EUR 5,- für Studierende.
- 2. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.
- 3. Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen einen höheren Beitrag zahlen.
- 4. Auf Antrag kann der Beitrag im Einzelfall durch Entscheidung des Vorstandes ermäßigt werden.
- 5. Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.

## § 3

## Zahlungsweise

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum zehnten Tag nach dessen Beginn fällig.
- 2. Er ist auf das Konto des Vereins zu überweisen bzw. wird nach erteilter Einzugsermächtigung eingezogen.

3. Bei Eintritt in den Verein im Laufe des Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag bis zum ersten vollen Kalendermonat nach Beitritt zu zahlen bzw. wird in diesem Monat eingezogen.

#### § 4

#### Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

- 1. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- 2. Bei nicht erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag des Monats nach dem Termin der Fälligkeit des Beitrags ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- 3. Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- 4. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

## § 5

## Bekanntgabe und Inkrafttreten

- 1. Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- 2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

# Kontoverbindung

Der Verein führt sein Konto bei

BLZ

Kto